

## Kriegsberichterstattung

Unter der Überschrift "40.000 Flüchtlinge von Serben eingekesselt" berichtet eine Boulevardzeitung über die Situation der Menschen im Kosovo. Im Text wird ein UN-Sprecher mit der Mitteilung zitiert, in der Region Vitina seien 40.000 Kosovaren von serbischen Truppen eingekesselt. Sie würden an der Flucht gehindert. Eine Leserin kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, die Aussage des UN-Sprechers werde in der Überschrift des Artikels als nachrecherchierte und bewiesene Tatsache dargestellt. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt dazu, in ihrem Artikel werde nicht im Konjunktiv berichtet, sondern es würden Zeugenaussagen in der indirekten Rede wiedergegeben. Es möge sein, dass die Überschrift eine Tatsachenaussage suggeriere, nur hätte man dann in der gesamten Kosovo-Berichterstattung praktisch über jeden Agenturbericht von Kriegsgräueln "Zeugen berichten von…" schreiben müssen. Die Zeitung habe in Kommentaren und Berichten die Leser immer wieder in Kenntnis darüber gesetzt, dass sie keine authentischen Informationen habe, sondern auf das angewiesen sei, was von den kriegführenden Seiten zur Verfügung gestellt wird. (1999)

Nach Meinung des Presserats geht aus dem Text hervor, dass es sich bei der Überschrift um ein indirektes Zitat handelt. In der Überschrift wird demnach nur in komprimierter Form das zusammengefasst, was der UN-Sprecher gegenüber der Presse geäußert hat. Nach Lektüre des Beitrags ist somit für den Leser klar, dass es sich bei der in der Überschrift getroffenen Aussage nicht um eine nachrecherchierte Information der Zeitung, sondern um eine Aussage der UN handelt. Da im vorliegenden Fall somit ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorliegt, weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 51/99)

(Siehe auch "Asylbewerber" B 71/99, "Redigierfehler" B 52/99 und Zitat – falsch oder richtig" B 68/99)

Aktenzeichen: B 51/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999 Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Entscheidung: unbegründet